

# **Satzung der Spiel- und Sportgemeinschaft (SSG) Etzbach e. V.**

## **§ 1 – Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 29.09.1964 in Etzbach/Sieg gegründete Sportverein führt den Namen „Spiel- und Sportgemeinschaft Etzbach e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. und der zuständigen Landesfachverbände. Die Vereinsfarben sind schwarz-weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Etzbach/Sieg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenvergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 – Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) kann verdienten Vereinsmitgliedern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## **§ 3 – Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) erhebliche Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder grobe Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins,
  - b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung,
  - c) schwerer Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder grobe unsportliche Handlungen.

4. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreibebrief zuzustellen.

#### **§ 4 – Beiträge**

1. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

#### **§ 5 – Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als nicht stimmberechtigte Mitglieder teilnehmen.
2. Bei der Wahl der Jugendleiter haben alle jugendlichen Mitglieder Stimmrecht. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.
3. Wählbar sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

#### **§ 6 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 – Vorstand**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Kassierer/in
  - d) dem/der stellvertretenden Kassierer/in
  - e) dem/der Schriftführer/in
  - f) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in
  - g) dem/der Pressewart/in
  - h) dem Jugendleiter
  - i) der Jugendleiterin
  - j) den Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen sowie
  - k) bis zu 2 Beisitzern/Beisitzerinnen

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
3. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern,
  - d) alle Maßnahmen, die für die Leitung des Vereins und die Durchführung des sportlichen Betriebs notwendig sind.
4. Sitzungen des Vorstands werden durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte dieser nicht anwesend sein, entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.
6. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 – Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hamm sowie auf der Internetseite des Vereins.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes,
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt und entsprechend begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
5. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende. In dessen Verhinderungsfall übernimmt der zweite Vorsitzende die Versammlungsleitung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Sollte dieser nicht anwesend sein, entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.
8. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks sowie der Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
9. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 – Abteilungen**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter geführt.
3. Die Abteilungsleiter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 10 – Wahlen zum Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

2. Der Jugendleiter und die Jugendleiterin werden in einer gesondert einzuberufenden Jugendversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung. Findet keine Jugendversammlung statt, so werden der Jugendleiter und die Jugendleiterin von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

### **§ 11 – Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers sowie des Vorstandes.

### **§ 12 – Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich beantragt wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, welche dann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

5. Die Frist zwischen einer ersten, nicht beschlussfähigen Versammlung und der zweiten Versammlung muss mindestens 8 Tage und darf höchstens 4 Wochen betragen.
6. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Etzbach. Die Ortsgemeinde Etzbach darf das ihr zufallende Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Sportförderung verwenden.

Die vorstehende Satzung gilt in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) vom 24.09.2020.